



# STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 132 M. 1:1000

## Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW 1990, S. 141) und § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253ff) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 10.07.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

## A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

## 1. Flächen für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

□ Fläche für Sportanlagen  
□ Zweckbestimmung Sportanlagen

## 2. Überbaubare Grundstücksflächen

— Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO  
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.  
Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

■ Vereinshaus  
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

## 3. Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) BauNVO

## 4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

■ Die gekennzeichneten Gebiete sind flächendeckend zu bepflanzen - mit heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

## 5. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
■ Verkehrsflächen

## Nachrichtliche Darstellung

FW/RW Fußweg / Radweg  
— Straßenbegleitgrün  
— Böschungen  
● Baumanpflanzung

## 6. Sonstige Festsetzungen

■ Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB  
■ Versorgungsfläche (Träfo) gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

## B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

— Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen  
z.B. 21 Flurstücksnummern  
— Richtungsfunktrasse mit Schutzbereich - Die max. zulässige Bauhöhe von 116m über NN darf im Schutzbereich der Richtungsfunktrasse nicht überschritten werden.  
— Aufschüttungen, Erdwall  
● 102,90 Höhenangabe über NN

Nachrichtlich übernommene Festsetzung gem. § 9 (6) BauGB

Entwurfbearbeitung und Anfertigung im Jahre 1988/91 durch das Planungsamt der Stadt Soest

Soest, den 4.4.1991  
Dipl.-Ing. Ludwig  
Off. best.  
Vermessungsingenieur

Bürgermeister  
Ratsmitglied  
Stadtdirektor

Soest, den 4.4.1991  
Stadtdirektor

Gem. § 3 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und der vom Rat der Stadt Soest am 24.3.1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung - öffentliche Darlegung und Anhörung - am 4.7.1988 statt.

Soest, den 4.4.1991  
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 6.5.1991 bis einschließlich 7.6.1991 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26.04.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 25.6.1991  
Stadtdirektor

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 10.07.1991 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Soest, den 13.09.1994  
Stadtdirektor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Soest, den 13.09.1994  
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 15.09.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Soest, den 13.09.1994  
Bürgermeister

